

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 21. Verhalten gegen Irrende u. Gefallene.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

legen, und dazu solche Umstände zu benutzen, welche am ersten das Gemüth für Ermahnung und Trost empfänglich machen.

R. D. c. 9. u. 11. C. C. Suppl. L 1.

n. 1. c. 2. §. 1. 2. 3. 4.

§. 20.

Der Pr., der bemüht ist, sich auf jede Freundliche Rathgebung. ihm mögliche Weise um das wahre Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde verdient zu machen, wird sich nicht auf dasjenige einschränken, was das eigentliche Verhältniß eines Lehrers und Seelsorgers im engerm Sinn ihm zur Pflicht macht, und worüber er seinen Vorgesetzten verantwortlich ist. Er wird vielmehr den Gemeiniegliedern, wie und womit er kann, nützlich zu werden suchen, ohne auf eine unziemliche Weise in Angelegenheiten, welche zunächst für andere Stände gehören, sich einzumischen, oder unter dem Vorwande, daß dies oder jenes seines Amtes nicht sey, freundlicher Rathgebung, thätiger Hülfe sich zu entziehen, die von dem väterlichen Vorsteher der Gemeinde wohl zu erwarten ist.

§. 21.

Dieselbe väterliche Gesinnung, welche ihn Verhalten gegen Irrende u. Gefallene. für seine ganze Gemeinde beselen soll, wird

ihn schonend und duldsam gegen Irrende und Gefallene machen, und seine Ermahnungen leiten, ohne daß er in vorkommenden Fällen die nöthige Kirchen- und Sittenzucht verabsäumt, wie er dann nach vergeblich angewandten Graden der Admonition nicht unterlassen darf, von Vergehungen, welche sich zur höhern Rüge eignen, ordnungsmäßig bey der Beschrde Anzeige einzubringen.

C. C. I. n. 45. §. 8. 10. n. 46. p. II.
n. 112.

§. 22.

Benutzung ge- Um an Menschenkenntniß und Amtstüch-
selliger Zusam- tigkeit zu gewinnen, wird es heilsam seyn,
mentkünfte. daß der Pr. die durch seine Amtsgeschäfte
veranlaßten gesellschaftlichen Zusam-
menkünfte benutze, Achtung und Zutrauen
bey der Gemeine sich zu erwerben, und durch
gelegentliche Gespräche und Aeußerungen die
Ueberzeugung zu beleben und zu verbreiten,
daß wahres Christenthum die wichtigste An-
gelegenheit des Menschen sey, und daß dem
Waterlande wie jeder Gemeine alles daran
liege, wenn die zum gemeinschaftlichen Got-
tesdienste bestimmten Tage heilig gehalten,
die Ehen in treuer Liebe unverlegt bewahrt,
die Kinder christlich erzogen, die Arbeiter